

Rechtsgutachten

zum Thema

Die Verwendung von „gendergerechter Sprache“ als zulässiges Kriterium bei der Bewertung von
Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Kassel

erstattet der Universität Kassel

von

Prof. Dr. Michael Sachs, Köln

Inhalt

A. Aufgabe des Rechtsgutachtens	3
<i>„Universität Kassel will Rechtsgutachten zur Berücksichtigung gendergerechter Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen in Auftrag geben</i>	4
B. Gang der Untersuchung	5
C. Gendergerechte Sprache als Gegenstand von Prüfungsleistungen	5
I. Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Regelung?	6
II. Die bestehenden formell-gesetzlichen Vorgaben	9
1. Die berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten	9
2. Befähigung zu verantwortlichem Handeln.....	11
III. Notwendigkeit der normativen Festlegung als Prüfungsstoff.....	19
IV. Ergebnis zu C.....	20
D. „Gendergerechte Sprache“ als Bewertungskriterium beliebiger fachlicher Leistungen	20
I. Allgemeine Grundvoraussetzungen für angestrebte Berufstätigkeiten.....	21
1. Eigenschaften allgemeiner Grundvoraussetzungen	21
2. „Gendergerechte Sprache“ als allgemeine Grundvoraussetzung?	24
II. Elemente prüfungsspezifischer Bewertung	25
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	29
I. „Gendergerechte Sprache“ als Prüfungsstoff.....	29
II. Die Verwendung „gendergerechter Sprache“ als Bewertungskriterium jenseits der Festlegungen des Prüfungsstoffs.....	30

A. Aufgabe des Rechtsgutachtens

Das Rechtsgutachten soll aus aktuellem Anlasse klären, inwieweit die Verwendung einer „gendergerechten Sprache“¹ durch die Prüflinge ein rechtlich zulässiges Kriterium der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Kassel ist.

Auf der Seite der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität Kassel war im Internet der nachstehende Text eingestellt worden:

„An der Universität Kassel gibt es keine hochschulweit geltende, einheitliche Regelung zur Verwendung von geschlechtergerechter Sprache – auch nicht in Bezug auf Klausuren, Seminar-, Haus- oder Abschlussarbeiten. Im Sinne der Lehrfreiheit steht es Lehrenden grundsätzlich frei, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache als ein Kriterium bei der Bewertung von Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der entsprechenden Benotung sollte jedoch auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden.“

Für Studierende: Ihre Lehrperson bzw. Ihr*e Prüfer*in sollte frühzeitig ankündigen, wenn geschlechtergerechte Sprache als Bewertungskriterium herangezogen wird. Sollten Sie sich unsicher sein, erkundigen Sie sich am besten bei Ihrer Lehrperson. Wenn Sie – unabhängig von Vorgaben – geschlechtergerechte Sprache verwenden möchten, spricht grundsätzlich nichts dagegen.

Für Lehrende und Prüfer*innen: Wie oben erwähnt, steht es Ihnen frei, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache als ein Kriterium bei der Bewertung von Prüfungsleistungen heranzuziehen. Sie sollten allerdings frühzeitig kommunizieren und transparent machen, dass Sie Wert auf geschlechtergerechte Sprache legen und sie zum Kriterium in Prüfungsleistungen machen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, Studierenden Informationsmaterial (z.B. die Broschüre „Geschlechtergerecht in Sprache und Bild“) zur Verfügung zu stellen, damit sich Studierende, die mit dem Thema noch nicht vertraut sind, einlesen können. Bei der entsprechenden Benotung von Prüfungsleistungen sollte auf Verhältnismäßigkeit geachtet werden.“

¹ Verbreitet ist auch der Begriff „geschlechtergerechte Sprache“, vgl. etwa die Monographie (Dissertation Hannover) von Annelie Bauer, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache, Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, 2020, S. 21 ff. zum Begriff und Alternativen.

Dieser Eintrag gab nach einer studentischen Beschwerde Anlass zu kritischer Berichterstattung in den Medien.² Daraufhin hat die Universität nachstehende „Stellungnahme geschlechtergerechte Sprache“ vom 22. April 2021 abgegeben:

„Universität Kassel will Rechtsgutachten zur Berücksichtigung gendergerechter Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen in Auftrag geben“

Das Thema der Nutzung gendergerechte Sprache im speziellen Kontext der Bewertung von Prüfungsleistungen berührt einen sensiblen und rechtlich nicht abschließend bewerteten Bereich des Prüfungsrechts. Die Universität Kassel will mit unterschiedlichen rechtlichen Einschätzungen und auch mit von verschiedenen Seiten geäußerten rechtlichen Bedenken zu einer Frage umgehen, in der unterschiedliche Positionen abzuwägen sind und bei der eine abschließende rechtliche Klärung noch aussteht.

Auch wenn es bisher keine Regeln und Vorgaben sondern lediglich Hinweise hierzu gab, ist es der Universität Kassel ein Anliegen, bei den betreffenden Fragen eine größere Rechtssicherheit herzustellen. Dafür ist beabsichtigt, ein externes prüfungsrechtliches Gutachten in Auftrag zu geben, um die offenen Fragen zur Verwendung gendergerechter Sprache in Prüfungen eindeutiger zu klären. Bis zur weiteren rechtlichen Klärung werden die Hinweise zur Berücksichtigung des Einsatzes gendergerechter Sprache als Bewertungskriterium in Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten vorerst auf der Website der Stabsstelle Gleichstellung offline geschaltet. Angesichts der erforderlichen weitergehenden Bewertung wird Lehrenden einstweilen empfohlen, keine Einbeziehung dieses Aspekts in die Bewertung von Prüfungsleistungen vorzusehen.“³

Das vorgelegte Gutachten soll versuchen, die rechtliche Klärung der angesprochenen Grundsatzfrage herbeizuführen. Nicht untersucht wird, welche Bedeutung dem ja schon im Ursprungshinweis der Universität Kassel angesprochenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in den unterschiedlichen Konstellationen zuzumessen wäre. Als allgemeingültiger Verfassungsgrundsatz, namentlich zum Schutz der Grundrechte vor ungeeigneten, nicht erforderlichen oder überproportionalen Anforderungen, greift er sowohl gegenüber normativen Regelungen als auch gegenüber Entscheidungen in einzelnen Prüfungen durch. Wo die

² S. etwa aus dem online-Medienangebot

<https://www.hna.de/kassel/universitaet-kassel-gender-streit-noten-politik-sprache-90265076.html>;
<https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/gendern-an-der-uni-student-an-der-uni-kassel-ueber-punktabzug-17282305.html>;

<https://www.welt.de/vermischtes/article229535073/Kassel-Student-benutzt-keine-genderneutrale-Sprache-Punktabzug.html>;
<https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/uni-kassel-schlechtere-noten-fuer-arbeiten-in-denen-nicht-gegendert-wird>;

<https://www.rnd.de/panorama/gender-debatte-an-uni-kassel-wie-gehen-andere-hochschulen-mit-dem-gendern-um-2IC5TUNICFANDAFDV7GB33WVI4.html>.

³ Ergänzende Aussagen von Universitätspräsident Prof. Finkeldey und der Gleichstellungsbeauftragten Dr. Sylke Ernst sind hier weggelassen.

Verwendung „gendergerechter“ Sprache sich als zulässiger Prüfungsgegenstand oder Bewertungsmaßstab zu sonstigem Prüfungsstoff erbrachter Prüfungsleistungen erweist, bleibt der Umfang der zu verlangenden Leistungen und ihr Gewicht bei der Bewertung in der Tat stets an Verhältnismäßigkeitserfordernisse gebunden, die nur im jeweiligen Einzelzusammenhang bewertet werden können.

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung setzt bei der in dem jetzt „offline geschalteten“ Hinweis jedenfalls nicht primär ins Auge gefassten Möglichkeit an, die Verwendung „gendergerechter Sprache“ geradezu zum Gegenstand von Prüfungsleistungen,⁴ zum Prüfungsstoff, zu machen (C.) Sodann wird geprüft, inwieweit die Verwendung „gendergerechter Sprache“ als Bewertungskriterium bei Prüfungsleistungen mit anderen Gegenständen berücksichtigt werden darf (D.).

C. Gendergerechte Sprache als Gegenstand von Prüfungsleistungen

Die Hochschulen⁵ und das von ihnen angebotene Studium⁶ sind heute maßgeblich (auch)⁷ darauf ausgerichtet, auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten. Die Ergebnisse, die in den das

⁴ Zwischen Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird im Folgenden nicht unterschieden. Erstere kommen im Gesetz nicht selbständig, sondern nur in der Kombinationsformel „Studien- und Prüfungsleistungen“ vor, § 18 Abs. 5, 6, § 20 Abs. 2 Nr. 9, § 23 Abs. 1, § 57 Abs. 2 Nr. 6, § 59 Abs. 2 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, HessGVBl. I, S. 666, zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juni 2020 (HessGVBl. S. 435) (im Weiteren: HessHG). Auch im Kommentar von *Christian von Coelln/Monika Thürmer* (Hrsg.), BeckOK Hochschulrecht Hessen, 18. Edition, 2021, werden sie bei den entsprechenden Vorschriften nicht gesondert gewürdigt. Soweit „Studienleistungen“ nicht bewertet werden müssen, liegen sie außerhalb der zu untersuchenden Fragestellung, wie etwa als solche vorgesehene Anwesenheitspflichten (VGH Mannheim, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16 –, juris, Rn. 38, spricht von „Besonderheiten der normierten Anwesenheitspflichten, die sich von ‚echten‘ individuellen Prüfungsleistungen deutlich unterscheiden.“). Soweit „Studienleistungen“ (etwa als Voraussetzung der Zulassung zur abschließenden Prüfung) bewertet werden müssen, gelten die Anforderungen an die Bewertung von Prüfungsleistungen jedenfalls entsprechend. Daher ist im Folgenden durchweg nur von Prüfungsleistungen die Rede.

⁵ Vgl. aus den den Hochschulen zugeschriebenen Aufgaben § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I, S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBI. I, S. 1622), (im Weiteren: HRG): „Sie [= die Hochschulen] bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“

⁶ Vgl. § 7 HRG und die Landeshochschulgesetze, wie § 13 Satz 2 HessHG.

⁷ Ob die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die § 7 HRG nur als durch die Art der Vermittlung ergänzend angestrebtes Ziel von Lehre und Studium sieht, die stets auf die Berufsvorbereitung zielen, auch eine davon gelöste eigenständige Bedeutung hat, ist im hiesigen Kontext nicht entscheidend. Die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes, BT-Dr 7/1328, S. 39, zu § 8 Ziel des Studiums, scheint dies so zu sehen, sieht nämlich „[d]iese Zielsetzung [...] in die berufliche Vorbereitung und das jeweilige besondere Studienziel eingebunden.“ Umgekehrt sieht *Jürgen Lüthje*, in: Erhard Denninger (Hrsg.), Hochschulrahmengesetz,

Hochschulstudium abschließenden Prüfungen erreicht werden, sind für den Zugang zu bestimmten beruflichen Tätigkeiten überhaupt entscheidend oder sonst für die beruflichen Aussichten der Prüflinge von wesentlicher Bedeutung. Prüfungen bedürfen, weil sie damit in die Freiheit des Berufs nach Art. 12 Abs. 1 GG⁸ eingreifen,⁹ wie alle Eingriffe in Freiheit und Eigentum aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes¹⁰ einer gesetzlichen Grundlage.¹¹ Dafür genügen Rechtsnormen jeder Art, zumal Rechtsverordnungen und Satzungen, also Gesetze im materiellen Sinne, die aber einer der Bedeutung der betroffenen Grundrechte entsprechend bestimmten Ermächtigung in einem formellen Gesetz¹² bedürfen. Inhaltlich sind neben den im hiesigen Zusammenhang nicht berührten formellen Fragen der Zuständigkeit und des Verfahrens namentlich die an die Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüflinge zu stellenden inhaltlichen Anforderungen, insbesondere der Prüfungsstoff, durch Rechtsnormen zu regeln.¹³

I. Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Regelung?

Der Prüfungsstoff wird im Ausgangspunkt durch formelle Gesetze bestimmt, die selbst recht detaillierte Festlegungen zu den Prüfungsfächern enthalten können,¹⁴ aber nicht müssen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit der formell-gesetzlichen Regelungen des Prüfungsrechts sind

1984, § 2 Rn. 8, den berufsvorbereitenden Auftrag der Hochschule als „Bestandteil“ der wissenschaftlichen Aufgabenstellung.

⁸ Soweit dieses den Deutschen vorbehaltene Grundrecht nicht eingreift, also für Nicht-Deutsche, gilt das dem Art. 2 Abs. 1 GG entnommene Auffanggrundrecht der allgemeinen Verhaltensfreiheit, s. nur BVerfGE 104, 337 (346) m. w. N.

⁹ Vgl. dazu nur BVerwG, NVwZ-RR 2017, 693 Rn. 9 m. w. N.

¹⁰ Näher Michael Sachs, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 113 ff. m. w. N. zu (vor allem) terminologisch unterschiedlichen Stimmen. Die teilweise vertretene Auffassung, die Notwendigkeit eines Gesetzes ergebe sich aus den Gesetzesvorbehalten (so für Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG bei Prüfungen BVerfGE 164, 379 Rn. 15), obwohl diese den Gesetzgeber doch von den Eingriffsverboten der grundrechtlichen Abwehrrechte freistellen, führt nicht zu abweichenden Konsequenzen. Dasselbe gilt für die ebenfalls teilweise vertretene Auffassung, das „Gesetz“, das dem Vorbehalt des Gesetzes genügt, müsse ein formelles oder ein Parlamentsgesetz sein; denn dabei wird in der Sache nicht ausgeschlossen, dass untergesetzliche Rechtsnormen die Grundrechtseinschränkung vornehmen, wenn sie nur auf einer hinreichend bestimmten Ermächtigung durch ein formelles Gesetz beruhen.

¹¹ Vgl. für Prüfungen für die allgemeine Meinung ausführlich nur Christoph Jeremias, in: Norbert Niehues/Edgar Fischer/Christoph Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 19 ff. m. w. N.

¹² Dies sind zumeist von den Parlamenten beschlossene Gesetze; vgl. zu den sonstigen, oft vernachlässigten Fällen formeller Gesetze Sachs (Fn. 10), vor Art. 1Rn. 109 m. w. N.

¹³ S. etwa BVerfGE 159, 148 Rn. 25; auch BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8/19 –, Rn. 64, 65, juris.

¹⁴ Vgl. etwa exemplarisch den Pflichtfächerkatalog des § 7 Satz 1 des (hessischen) Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004, HessGBVI. I 2004, S. 158, für die das rechtswissenschaftliche Studium abschließende „erste Prüfung“ mit den Differenzierungen hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen in Satz 2.

nicht sehr hoch,¹⁵ auch nicht hinsichtlich des Prüfungsstoffs. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt: „Vor allem die Festlegung des Prüfungsstoffs ist von großer praktischer Bedeutung und beeinflußt langfristig sowohl das Lernverhalten der Studenten wie auch die Lehrangebote der Universitäten.“ Trotzdem hat es sich für die einer Rechtsverordnung überlassene Regelung mit der formell-gesetzlichen Vorgabe zufriedengegeben, „daß der Arzt die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwirbt und nachweisen kann, die für den ärztlichen Dienst an der Gesundheit erforderlich sind.“ Es hat es dabei für ein „Gebot der Praktikabilität“ erklärt, „die Aufstellung etwa von Prüfungsstoffkatalogen dem Verordnungsgeber zu überlassen, der sich dabei an dem gesetzlich vorgegebenen Zweck der Prüfung orientieren muss.“¹⁶ Nichts anderes gilt, wenn die nähere Regelung des Prüfungsstoffs im Rahmen gesetzlich eingeräumter, dabei durch die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützter Satzungsautonomie¹⁷ universitären Satzungen überlassen wird,¹⁸ wie dies in den erwähnten hochschulgesetzlichen Regelungen der Fall ist.¹⁹

Die Festlegung einer bestimmten Art der Sprachverwendung, insbesondere „gendergerechter“ Sprache, für Prüfungen wäre hiervon auszunehmen, wenn es sich insoweit um eine der „wesentlichen Entscheidungen“ handelt, die der förmliche Gesetzgeber selbst treffen muss und nicht anderen Normgebern überlassen darf; dabei richtet sich Notwendigkeit der Regelung im förmlichen Gesetz selbst „nach der Intensität, mit der die Grundrechte des Regelungsadressaten

¹⁵ Hinsichtlich der Verfahrensanforderungen wird auf unmittelbar aus der Verfassung folgende Grundsätze verwiesen, um es zu legitimieren, „genauere Festlegungen des Prüfungsverfahrens“ einer untergesetzlichen Bestimmung vorzubehalten; so für eine Rechtsverordnung BVerfGE 80, 1 (21 f.).

¹⁶ BVerfGE 80, 1 (22); grds. ebenso BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8/19 –, juris, Rn. 64; gegen die Notwendigkeit der Regelung im Parlamentsgesetz etwa auch BVerwG NVwZ-RR 2017, 693 Rn. 11 m. w. N.

¹⁷ Zur Satzungsautonomie im Hinblick auf Prüfungsordnungen BVerfGE 93, 85 (93); BVerfG, NVwZ 2015, 1444 Rn. 18; ferner etwa *Christian Starck/Andreas L. Paulus*, in: Hermann v. Mangoldt (Begr.)/Friedrich Klein/Christian Starck (Fortf.) (Peter M. Huber/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 528; *Gabriele Britz*, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 55; auch *Klaus F. Gärditz*, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.)/Roman Herzog/Rupert Scholz/Matthias Herdegen/Hans H. Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Stand 93. Erg.-Lief. Oktober 2020, Art. 5 Abs. 3 [Wissenschaftsfreiheit] (August 2019) Rn. 120 (Schutz durch die Lehrfreiheit).

¹⁸ Vgl. BVerfGE 157, 46 Rn. 12 unter Berufung auf BVerfG (K), NVwZ-RR 2008, 33 (34); auch *Jeremias* (Fn. 11), Rn. 34, unter Hinweis auf BVerwG NVwZ 1991, 1082 (1083) (eher vage); VG Hannover, Urteil vom 26. Januar 2005 – 6 A 355/04 –, juris, Rn. 20 f.; auch Rn. 374 unter Hinweis auf VG Würzburg, Urteil vom 9. Dezember 2015 – W 2 K 14.960 –, juris, Rn. 34; nicht explizit auch zum Prüfungsstoff BVerwG, Beschluss vom 20. November 2015 – 6 B 32/15 –, juris, Rn. 7; BVerwG NJW 2019, 2871 Rn. 11 m. w. N.

¹⁹ Gegen einen Parlamentsvorbehalt (auch für den Prüfungsstoff) etwa BVerfGE 155, 366 Rn. 26 m. w. N.; einen „weitreichende[n]“ Parlamentsvorbehalt für Studienprüfungen nimmt allerdings BVerfGE 159, 148 Rn. 34 an.

durch die jeweilige Maßnahme betroffen sind“²⁰. Die Verwendung der „gendergerechten Sprache“ in Prüfungen betrifft nur deren besondere, zeitlich und gegenständliche eng begrenzte Situation, während die Prüflinge abgesehen von Bindungen an einschlägige Vorschriften²¹ im Übrigen frei bleiben, sich auf andere, von ihnen bevorzugte Weise sprachlich auszudrücken.²² Allerdings ist die Prüfungssituation zugleich dadurch gekennzeichnet, dass die Bewertung der Verwendung der „gendergerechten Sprache“ Bedeutung für die Berufsfreiheit der Prüflinge nach Art. 12 Abs. 1 GG erlangt. Ein Grund für die „Wesentlichkeit“ kann auch der Umfang sein, in dem die „gendergerechte Sprache“ vom bisher üblichen Sprachgebrauch abweicht.²³

Die Abweichungen bei Verwendung „gendergerechter Sprache“ erlangen überall Bedeutung, wo Personen unterschiedlichen Geschlechts zugleich angesprochen werden, wobei traditionell das generische Maskulinum verwendet wird.²⁴ Soweit sich Prüfungsleistungen mit Mehrheiten von Menschen, die auch unterschiedlichen Geschlechts sein können, zu befassen haben – und nur insoweit ist die Frage praktisch überhaupt von Bedeutung –, lässt sich der Umfang der Sprachumstellung nicht als unwesentlich einstufen. Umgekehrt spricht auch die teilweise angenommene Bedeutung „gendergerechter Sprache“ für Fragen des allgemeinen Persönlichkeitsgrundrechts und der Gleichberechtigung der Geschlechter für die ja nicht auf die Eingriffsperspektive beschränkte²⁵ Wesentlichkeit²⁶ und damit für die Notwendigkeit der Regelung im förmlichen Gesetz, während dafür allein nicht ausreichend ist, dass das Thema etwa als politisch umstritten einzustufen ist.²⁷ Für den Bereich des Schulwesens hat das Bundesverwaltungsgericht „Entscheidungen, die Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele in wesentlichen Punkten ändern, insbesondere Neuerungen einführen“, dem Parlamentsvorbehalt unterworfen gesehen.²⁸

²⁰ Vgl. insoweit nur (zur Rechtschreibereform) BVerfGE 98, 218 (251 f.), wo die Betroffenheit von „nur 0,5 vom Hundert des Wortschatzes“ als „im Umfang verhältnismäßig gering“ bewertet wurde.

²¹ Zu möglichen anderweitig begründeten Rechtspflichten zur Verwendung „gendergerechter Sprache“ s. noch unten zu Fn. 89.

²² Für „zu weitgehend“ hält etwa eine Verpflichtung von Beamten, „gendergerechte Sprache“ auch außerhalb des Dienstes zu verwenden, *Bauer* (Fn. 1), S. 229.

²³ BVerfGE 98, 218 (253) lehnt die Wesentlichkeit der Rechtschreibereform auch deshalb ab, weil es die durch diese bewirkten Änderungen als „im Umfang verhältnismäßig gering“ einstuft.

²⁴ Vgl. *Bauer* (Fn. 1), S. 18 ff.; BGH, NJW 2018, 1671 Rn. 35 ff.

²⁵ Vgl. etwa BVerfGE 49, 89 (126 f.) m. w. N.; *Karl-Peter Sommermann*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 17), Art. 20 Rn. 278.

²⁶ Dazu noch unten zu Fn. 56 ff.

²⁷ Dagegen allgemein BVerfGE 98, 218 (251) unter Hinweis auf BVerfGE 49, 89 (126); ferner BVerfGE 139, 19 (46) m. w. N.; 150, 1 Rn. 194 am Ende.

²⁸ BVerwGE 152, 330 Rn. 42.

Ob danach in diesem Zusammenhang der sog. Parlamentsvorbehalt durchgreift, ist angesichts der doch vagen Maßstäblichkeit der sog. Wesentlichkeitstheorie²⁹ nicht wirklich verlässlich abzuschätzen. Immerhin spricht einiges dafür, dass jedenfalls die Grundsatzentscheidung für die bisher unbekannte Möglichkeit, den Gebrauch „gendergerechter Sprache“ (allgemein in irgendeiner oder einer gegebenenfalls im untergesetzlichen Recht näher zu bestimmenden Variante) als bewertungsrelevanten Aspekt für Prüfungsleistungen vorzusehen, als „wesentlich“ dem formellen Gesetz vorbehalten ist.

Die Regelungen der bestehenden förmlichen Gesetze zu den Anforderungen bei Hochschulprüfungen enthalten keine Regelungen speziell zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Hinblick die Verwendung „gendergerechter Sprache“. Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, in deren Rahmen auch dieser Aspekt erfasst sein könnte, sind zum einen bezogen auf die Anforderungen des angestrebten Berufs (II. 1), enthalten aber ein weiteres Element, dass Raum für anders orientierte, zusätzliche Prüfungsanforderungen lassen könnte (II. 2). Von den Ermächtigungen der förmlichen Gesetze muss durch in deren Rahmen erlassene untergesetzliche Bestimmungen Gebrauch gemacht werden (III.).

II. Die bestehenden formell-gesetzlichen Vorgaben

Die bestehenden formell-gesetzlichen Vorgaben beziehen sich primär auf die für den jeweils mit dem Studium angestrebten Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (zu 1.), daneben wird als Studienziel die Befähigung zum verantwortlichen Handeln angesprochen (zu 2.).

1. Die berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten

Die zentrale hochschulgesetzliche Vorgabe für die Prüfungsinhalte ergibt sich mittelbar aus § 7 HRG. Dort heißt es auf Lehre und Studium bezogen: „Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher [...] Arbeit [...] befähigt wird.“ § 13 des HessHG bestimmt

²⁹ *Eberhard Schmidt-Äßmann*, § 26 Der Rechtsstaat, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III, 3. Aufl. 2004, Rn. 64, erklärt „wegen der Unbestimmtheit des Wesentlichkeitskriteriums“ dieses Kriterium „[a]ls Grundstein einer besonderen Lehre [... für] unbrauchbar“, auch die „Grundrechtsrelevanz“ für „noch zu grob.“ Skeptisch auch *Sommermann* (Fn. 25), Art. 20 Rn. 275, 279; *Helmut Schulze-Fielitz*, in: Horst Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz*, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 113 m. w. N.; *Markus Kotzur*, in: Ingo von Münch/Philip Kunig (Begr.)/Jörn Axel Kämmerer/Markus Kotzur (Hrsg.), *Grundgesetz*, Bd. 1, 7. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 155, 158.

entsprechend: „Lehre und Studium ... bereiten die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden.“

Dieser Bezug auf den auf wissenschaftlicher Grundlage auszuübenden Beruf³⁰ wird für die Hochschulprüfungen selbst weniger klar ausgesprochen, muss letztlich aus der Einsicht abgeleitet werden, dass Hochschulprüfungen den Zweck haben festzustellen, inwieweit Prüflinge das (Auszug) Bildungsziel des Studiums erreicht haben.³¹ In den hochschulgesetzlichen Formulierungen zu Prüfungen ist etwa von einem „berufsqualifizierenden Abschluß“ von Studiengängen die Rede (§ 10 Abs. 1 Satz 1 HRG),³² diese Qualifikation ist auch gemeint, wenn nur diejenigen prüfen dürfen, die „mindestens die durch die Prüfung festzustellende [...] Qualifikation besitzen“ (§ 15 Abs. 4 HRG; auch § 18 Abs. 2 HessHG). Die Regelung des § 20 HessHG über den notwendigen Inhalt von Prüfungsordnungen spricht den Gegenstand der Prüfung etwas deutlicher an, allerdings eingebettet in eine Vielzahl verfahrensrechtlicher und sonstiger Detailbestimmungen; der Katalog des § 20 Abs. 2 nennt namentlich in Nr. 10 „die Prüfungsfächer“, die in Beziehung zu setzen sind zu Ziel und Inhalt des Studiums (Nr. 1) und zum Qualifikationsziel (Nr. 2).

Eine bestimmte Art der Verwendung von Sprache für Prüfungen oder allgemein überhaupt normativ festzulegen, scheitert – wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Rechtschreibungsurteil festgestellt hat – nicht daran, „daß die Sprache nicht aus einer staatlichen Quelle fließt und sich im gesellschaftlichen Gebrauch von selbst entwickelt, [...].“³³ Damit könnte „gendergerechte Sprache“ oder ihre Verwendung grundsätzlich in Prüfungsordnungen als Prüfungsfach festgelegt werden, soweit entsprechende Kenntnisse oder Fähigkeiten für eine erfolgreiche Tätigkeit in dem Beruf, zu dem das jeweils abgeschlossene Studium qualifizieren soll, erforderlich sind.³⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass Prüfungsanforderungen nicht auf das

³⁰ Den Wissenschaftsbezug betonen BVerwGE 157, 46 Rn. 12.

³¹ Monika Thürmer, in: v. Coelln/Thürmer (Hrsg.) (Fn. 4), § 20 Rn. 15, stellt fest, dass „das Prüfungsverfahren der Feststellung des Studienerfolgs dient.“

³² Vgl. auch § 18 Abs. 1 Satz 1 HRG.

³³ BVerfGE 98, 218 (246).

³⁴ Dies könnte der Fall sein, wenn etwa ein Beruf in einem Umfeld angestrebt wird, in dem die Verwendung „gendergerechter Sprache“ üblich geworden ist und deshalb von den Berufstätigen erwartet wird, wie wohl sicher von Gleichstellungsbeauftragten, oder sonst in Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen ein solcher Sprachgebrauch den Bediensteten gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies dürfte aufgrund der Sollvorschrift des Abs. 2 des § 1 Ziele des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) vom 20. Dezember 2015, HessGVBl. S. 637, anzunehmen sein; dezidierter etwa in den Sätzen 2 bis 4 in § 4 Sprache des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999, GV NRW S. 590, zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Januar 2018, GV. NRW. S. 90.

für einen Beruf unverzichtbare Minimum beschränkt bleiben müssen, dass vielmehr „ein gewisser, sich in vernünftigen Grenzen haltender ‚Überschuß‘ an Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen [...] hinzunehmen“ ist.³⁵ Daher ist es nicht entscheidend, ob es (verfassungs-) rechtlich überhaupt zulässig wäre, Berufstätige zu diesem Sprachgebrauch zu verpflichten,³⁶ weil schon die Nützlichkeit für die erfolgreiche Tätigkeit im Beruf ausreicht, um solchen Sprachgebrauch als Studien- und Prüfungsgegenstand festzulegen.

2. Befähigung zu verantwortlichem Handeln

Möglicherweise kann mit Rücksicht auf ein in § 7 HRG angesprochenes und jedenfalls im hessischen Landesrecht (§ 13 HessHG)³⁷ aufgegriffenes weiteres Studienziel, nämlich das der Befähigung zu „verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“, über den Inhalt der berufsbezogenen Prüfungsfächer hinaus weitergehender Prüfungsstoff vorgesehen werden.

a) *Unselbständiges Begleitziel?*

Allerdings wird diese Befähigung im Gesetz nicht als eigenständiges Studienziel angesprochen, sondern – wie die angestrebte Befähigung „zu wissenschaftlicher Arbeit“ – nur als Vorgabe für die Art und Weise, in der die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden sollen („so ..., daß“), die für das jeweilige berufliche Tätigkeitsfeld erforderlich sind.³⁸ So spricht eine Kommentierung³⁹ davon, „dass die Präsentation der Fachwissenschaft nicht ohne Rücksicht auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer praktischen Verwertung vonstatten geht“, und sieht das Ziel nur dadurch erreichbar, „dass die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die wissenschaftlichem Denken immanente Kritikbereitschaft in die

. Vgl. dazu allgemein *Bauer* (Fn. 1), S. 258 f.

³⁵ S. schon BVerfGE 13, 97 (117 f.); daran anknüpfend BVerfGE 25, 236 (248) (für einen „qualifizierten Beruf“, namentlich Zahnheilkunde); BVerfGE 80, 1 (24) (für Ärzte, wegen des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung); BVerfG (K), NVwZ 2015, 1444 Rn. 24; unter der Bedingung einer Kompensation durch Zuwachs an beruflichen Chancen BVerfGE 73, 301 (320); 119, 59 (90); vgl. auch BVerfGE 54, 301 (330 f.); 75, 246 (271, 276) sowie etwa BVerwG, NVwZ-RR 2016, 783 Rn. 10; NVwZ-RR 2017, 693 Rn. 12 m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8/19 –, juris, Rn. 57.

³⁶ Vgl. mit Blick auf den öffentlichen Dienst *Bauer* (Fn. 1), S. 227 ff. m. w. N.

³⁷ Danach sollen die Hochschulen das verantwortliche Handeln allerdings „fördernd“.

³⁸ § 7 HRG lautet: „Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.“

³⁹ Für die folgenden Zitate (bis vor Fn. 41) *Volker Epping*, in: Max-Emanuel Geis (Hrsg.), *Hochschulrecht in Bund und Ländern*, Ordner 1, Bundesrecht, Stand Juni 2021, § 7 HRG Rn. 15, 16 m. w. N.

[...] Vermittlung der Lehrinhalte integriert werden.“ Dabei wird der Sinn der Regelung als „zweifelhaft“ empfunden, die aufgestellte Zielvorgabe „durchaus als Leerformel“ qualifiziert.⁴⁰ Ausgeschlossen wird, dass „die Befähigung zu verantwortlichem Handeln die Einrichtung verpflichtender Staatsbürgerkundevorlesungen“, damit einen eigenständigen Prüfungsgegenstand, erfordert.⁴¹ Aus diesem Blickwinkel kommt eine diesbezügliche Erweiterung des Prüfungsstoffs über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus nicht in Betracht.⁴²

b) *Eigenständiges Zusatzziel des Studiums?*

Der Regierungsentwurf des Hochschulrahmengesetzes⁴³ spricht andererseits entgegen der Überschrift des Paragraphen von Zielen des Studiums im Plural. Damit wird neben „die Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld“ als „[v]orrangiges allgemeines Studienziel“ wohl als weiteres Ziel das der „Erziehung zu verantwortlichem Handeln“ gestellt. Dazu soll eine Gestaltung des Studiums dienen, „die wissenschaftlich begründete Einsichten in gesellschaftliche Bedingungen und Zusammenhänge und die Fähigkeit zu wissenschaftlich begründeter Kritik an ihnen eröffnet.“

⁴⁰ Wohl zustimmend *Klaus Herrmann*, in: Lothar Knopp/Franz-Joseph Peine/Harald Topel (Hrsg.), Brandenburgisches Hochschulgesetz, 3. Aufl. 1018, § 17 Rn. 6; s. auch Fn. 44.

⁴¹ Ähnlich *Christian Bode*, in: Peter Dallinger/Christian Bode/Fritz Dellian, Hochschulrahmengesetz, 1978, § 7 Rn. 6: „Die Hochschule erfüllt diesen Erziehungsauftrag nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie durch zusätzliche Veranstaltungen staatsbürgerkundlicher Art.“ Gegen gesonderte Veranstaltungen auch *Josef Aulehner*, in: Christian von Coelln/Josef Franz Lindner (Hrsg.), Hochschulrecht Bayern, 2020, Art. 55 BayHSchG Rn. 13; *Linda Baasch*, in: Mathias Neukirchen/Ute Reußow/Bettina Schomburg (Hrsg.), Hamburgisches Hochschulgesetz, 2. Aufl. 2017, § 49 Rn. 6; *Corinna Deschauer*, in: Frank Nolden/Frank Rottmann/Ralf Brinktrine/Achim Kurz (Hrsg.), Sächsisches Hochschulgesetz, § 15, S. 108 f.; *Helmut Schnellenbach*, Kapitel VIII Studium und Prüfung, in: Michael Hartmer/Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 2004, Rn. 17; im Kern übereinstimmend noch *ders.*, 12. Kapitel Prüfungsrecht, ebda, 3. Aufl. 2017, Fn. 4 zu Rn. 3; für „geeignete Lehrangebote, z. B. Vorlesungen zu Ethik und Führungsverantwortung“ als Aufgabe der Hochschule aber *Georg Sandberger*, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2015 (3. Aufl. 2021 noch nicht greifbar), § 29 Rn. 2.

⁴² An einem Erziehungsauftrag der Hochschule (jenseits der Wissenschaft) in anderem Kontext (Verbot des Farbentragens) zweifelnd und jedenfalls sehr restriktiv schon BVerwGE 7, 125 (138).

⁴³ Für die nachstehenden Zitate s. den Regierungsentwurf der HRG (Fn. 7), BT-Dr 7/1328, S. 39, zu § 8 Ziel des Studiums. Der letzte Abschnitt dort lautet: „Ziel jeder Ausbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat ist nicht zuletzt die Erziehung zu verantwortlichem Handeln im Rahmen der Grundwerte der Verfassung. Die Hochschule muß diesen Auftrag in anderer Weise als sonstige Bildungseinrichtungen erfüllen. Der Beitrag der Hochschule liegt insbesondere in einer Gestaltung des Studiums, die wissenschaftlich begründete Einsichten in gesellschaftliche Bedingungen und Zusammenhänge und die Fähigkeit zu wissenschaftlich begründeter Kritik an ihnen eröffnet und die Bereitschaft zu entsprechendem Handeln auch gegen den Widerstand mächtiger Interessen vermittelt. Die Beachtung der Grundsätze der Verfassung verpflichtet gleichzeitig aber auch zur Einhaltung der Grenzen, die die Verfassung für die Durchsetzung jedweder Interessen und die Austragung von Konflikten zieht.“

Ob ein Prüfling solche Einsichten und diese Kritikfähigkeit gewonnen hat, ist als Gegenstand einer Prüfung vorstellbar; für die zu vermittelnde „Bereitschaft zu entsprechendem Handeln auch gegen den Widerstand mächtiger Interessen“ dürfte eine Prüfung nicht in Betracht kommen. Der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat,⁴⁴ der im Normtext als Rahmen des erwarteten Handelns des Prüflings erscheint, wird in der Begründung als Rahmen der Ausbildung behandelt. Was in diesem Zusammenhang als Prüfungsgegenstand in Betracht kommen sollte, bleibt unklar; hinsichtlich der Grundwerte der Verfassung und der durch sie gezogenen Grenzen der Interessendurchsetzung und Konfliktaustragung kommen eher einschlägige Kenntnisse als die Bereitschaft zu ihrer Beachtung⁴⁵ als Prüfungsgegenstand in Betracht.

Immerhin mag diese gesetzliche Formulierung in Verbindung mit dem inhaltlichen Bezug von Prüfungen auf Studienziele Raum dafür lassen, in Frage kommende Elemente dieses Studienziels neben den auf dem jeweiligen Berufsfeld erforderlichen fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden zum Gegenstand auch von Prüfungen zu machen. Nach § 13 Satz 3 HessHG fördern Lehre und Studium⁴⁶ nicht nur „verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“, sondern auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung – die beiden letzteren Elemente bieten sich wohl kaum als Prüfungsgegenstand an, während das in Satz 1 genannte „wissenschaftlich-kritische Denken“ auch „mit fachübergreifenden Bezügen“ neben den dem beruflichen Tätigkeitsfeld

⁴⁴ Den angesprochenen Staatsstrukturprinzipien misst „kaum Bedeutung“ (außer zumal der Hervorhebung des „gesellschaftlichen Bezug[s]“ der Hochschulen) zu *Aulehner* (Fn. 41), Art. 2 BayHSchG Rn. 23; „nur den Charakter eines Programmsatzes“ sieht *Daniel Krausnick*, in: Christian von Coelln/Volker M. Haug (Hrsg.), *Hochschulrecht Baden-Württemberg*, 2020, § 2 BWLHG Rn. 9; für einen „Programmsatz ohne Regelungsgehalt“ *Frauke Patzke*, in: Volker Epping (Hrsg.), *Niedersächsisches Hochschulgesetz*, 2016, § 3 Rn. 14; keine Bedeutung jenseits der verfassungsrechtlichen Vorgaben (wohl nur: des Art. 5 Abs. 3 GG) erkennt *Arne Pautsch*, in: Christian von Coelln/Arne Pautsch (Hrsg.), *Hochschulrecht Niedersachsen*, 2020, § 3 NHG Rn. 11; § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, GV. NRW S. 547, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021, GV. NRW. S. 331, spricht die Prinzipien im Zusammenhang mit der Befähigung zu verantwortlichem Handeln gar nicht an, wird insgesamt als „Programmsatz mit Appelfunktion an die Hochschulen“ verstanden, so *Christian Birnbaum*, in: Christian von Coelln/Franz Schemmer (Hrsg.), *Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen*, 2020, § 58 NRWHG Rn. 4, ebenso § 3 Abs. 1 Satz 1 NRWHG, auf dessen Abweichung von den Beschreibungen der Aufgaben der Hochschulen in anderen Landeshochschulgesetzen *Silvia Pernice-Warnke*, ebda, § 3 NRWHG Rn. 4, hinweist.

⁴⁵ In nicht ganz durchsichtiger Formulierung *Peter Hauck*, in: Erhard Denninger (Hrsg.), *Hochschulrahmengesetz*, 1984, § 7 Rn. 8: „Die Befähigung zu verantwortlichem Handeln [...] zielt darauf hin, dem Studenten *Erkenntnisse* im Hinblick auf die Auswirkungen seines eigenen wissenschaftlichen Handelns auf die Arbeit anderer und die Einsicht in die Organisation gesellschaftlicher Arbeit [...] zu vermitteln.“ Daneben soll vermittelt werden „die Fähigkeit, Rechte und Pflichten des Bürgers in Staat und Gesellschaft wahrzunehmen.“ Dazu soll danach allerdings auch gehören „die Heranbildung der *Bereitschaft*, an der Lösung gesellschaftlich relevanter Probleme mitzuwirken [...].“ (kursive Hervorhebungen hinzugefügt).

⁴⁶ Die mit dem einleitenden „Sie“ wohl gemeint sind.

„entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden“ (Satz 2) der Feststellung in einer Prüfung zugänglich sein könnten. Als erwünscht angestrebte Entwicklungen der Persönlichkeit der Prüflinge und ihrer Einstellungen dürften hingegen als Prüfungsgegenstand ausscheiden.⁴⁷

c) „*Gendergerechte Sprache*“ als Element verantwortlichen Handelns im Rechtsstaat?

Zu klären bleibt im Übrigen, ob die Fähigkeit zur Verwendung „gendergerechter Sprache“ als Element „verantwortlichen Handelns im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ eingestuft werden kann.

aa) Bedeutung der anzustrebenden Fähigkeit

Wie bereits deutlich geworden ist, ist nicht nur die Eigenständigkeit des Verantwortlichkeitsziels fraglich, sondern auch sein Bedeutungsgehalt. Dabei geht es zum einen um die Bedeutung des „freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats“, der ersichtlich auf die entsprechenden Elemente der Verfassungsstrukturprinzipien des Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG sowie die in den Grundrechten des Grundgesetzes enthaltenen Freiheitsgarantien Bezug nimmt und durch deren Bedeutungsgehalte ausgefüllt werden kann; diese sind allerdings überaus vielfältig und weitreichend, auch nicht stets widerspruchsfrei. Zum anderen hat die Behandlung des Themas „Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat“ auf der Wiener Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1995 gezeigt, wie viele Facetten, aber auch wie wenig rechtlich greifbare Konsequenzen der Begriff der Verantwortung des Einzelnen in Staat und Gesellschaft hat.⁴⁸

Die Beziehung zwischen verantwortlichem Handeln des Einzelnen und dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, in dem er insbesondere, aber nicht nur beruflich tätig wird, lässt die Formulierung gänzlich unklar. So könnte an eine Verantwortung des Einzelnen für den näher beschriebenen Rechtsstaat gedacht sein, wie sie als Grundlage für die Ausübung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG in Betracht kommt und im Übrigen durch Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte, aber auch anderer Freiheitsrechte zu betätigen wäre. Die Verantwortung könnte aber auch ohne bezeichneten Gegenstand sein und lediglich in dem

⁴⁷ Anders offenbar Andreas Reich, Hochschulrahmengesetz mit Wissenschaftszeitvertragsgesetz, 11. Aufl. 2012, § 7 Rn. 3, der annimmt, die Hochschulen sollten im Sinne der in Bezug genommen Verfassungsgrundsätze „auch Einstellungen beeinflussen“.

⁴⁸ Vgl. die Berichte von Detlef Merten, Walter Berka und Otto Depenheuer, VVDStRL Heft 55 (1996), S.7 ff., 48 ff., 90 ff.; ferner etwa mein Begleitaufsatz Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, DVBl 1995, 873 ff.

charakterisierten Staatswesen unter den dadurch bedingten Gegebenheiten auszuüben sein; als Gegenstand kämen dann am Ehesten durch die angestrebte Berufstätigkeit berührte Belange anderer, insbesondere das Gemeinwohl in Betracht.⁴⁹ Letztlich geht es wohl im Sinne der Begründung des Regierungsentwurfs darum, dass über im Studium vermittelte „Einsichten in gesellschaftliche Bedingungen und Zusammenhänge“⁵⁰ die Fähigkeit begründet werden soll, diese bei der Ausübung des Berufs mit Blick auf problematische gesellschaftliche Folgen mitzuberücksichtigen.

Dieses Verständnis des ursprünglich 1976 in Kraft getretenen Hochschulrahmengesetzes entspricht der Inpflichtnahme der Wissenschaftler bzw. sogar aller Angehörigen der Universitäten, die nach § 6 des nur wenige Jahre zuvor erlassenen Hessischen Hochschulgesetzes (im Weiteren: HUG)⁵¹ verpflichtet wurden, „die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken“. Das mit der Regelung befasste Bundesverfassungsgericht hat betont, dass für die Auslegung der Bestimmung ein „breites Spektrum verschiedener Möglichkeiten vertreten“ wurde,⁵² aber doch eine mit der Wissenschaftsfreiheit zu vereinbarende restriktive Auslegung für möglich gehalten.⁵³

Die dabei angenommene Verpflichtung der Adressaten hat im hiesigen Zusammenhang, die nur die Begründung der Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln betrifft, keine Bedeutung. Das angestrebte Mitbedenken hat das Gericht dahin verstanden, dass sichergestellt werden sollte, „daß die gesellschaftlichen Folgen bei der Konzeption und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnis überhaupt bedacht werden“, und angenommen, mangels näherer Bestimmung über den Stellenwert der gesellschaftlichen Folgen bleibe es „der Beurteilung des einzelnen Wissenschaftlers überlassen, welche Bedeutung er den gesellschaftlichen Folgen einräumt und welche Konsequenzen er daraus zieht.“⁵⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat „Ziel und Zweck“ der Verpflichtung zum Mitbedenken darin gesehen, „die Wissenschaftler an ihre Verantwortung

⁴⁹ Für Bezug auf die „Interessen [...] aller“ *Aulehner* (Fn. 41), Art. 55 BayHSchG Rn. 13; ebenso *Baasch* (Fn. 41), § 49 Rn. 6.

⁵⁰ Oben Fn. 43; zum zeitweiligen Verzicht auf den Aspekt des verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft, weil er im Ausbildungsziel der beruflichen Tätigkeit enthalten sei, und seiner Wiederaufnahme in den Gesetzestext *Rainer Keil*, in: von Coelln/Haug (Fn. 44), § 29 BWLHG Rn. 8, 8.1 ff.

⁵¹ Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 12. Mai 1970 (HessGVBl. I S. 324) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 11. September 1974 (HessGVBl. I S. 403).

⁵² BVerfGE 47, 327 (370 und dazu ff.).

⁵³ BVerfGE 47, 327 (375 und ff.).

⁵⁴ BVerfGE 47, 327 (377)

gegenüber der Allgemeinheit zu erinnern und die Allgemeinheit vor gefährlichen Auswirkungen der Wissenschaft zu schützen“.⁵⁵ Die daneben in § 6 Satz 2 HUG begründete Pflicht zur Information der maßgeblichen Hochschulorgane war auf Forschungsergebnisse bezogen, „die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können.“

Damit war für die Informationspflicht der Bezugspunkt der Verantwortung auf die aufgezählten Güter verengt; die mit zu bedenkenden „gesellschaftlichen Folgen“ deck(t)en aber ein breiteres Spektrum ab, das insbesondere „in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ namentlich im Hinblick auf die genannten Verfassungsprinzipien problematisch erscheinende Entwicklungen umfasst.

bb) „Gendergerechte Sprache“ als Bezugspunkt der Verantwortung

Der überkommene Nichtgebrauch „gendergerechter Sprache“ könnte als eine seit einiger Zeit so empfundene tatsächliche Beeinträchtigung der Gleichberechtigung der Geschlechter⁵⁶ und des Persönlichkeitsrechts an der jeweiligen „geschlechtlichen Identität“⁵⁷ einzustufen sein.⁵⁸ Auch Auswirkungen auf die Berufsfreiheit werden angenommen.⁵⁹ Während die berührten Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG primär die öffentliche Gewalt in die Pflicht nehmen, sollen sie auch auf das Privatrecht ausstrahlen und seine Auslegung im Sinne betroffener Grundrechtsgüter beeinflussen, im Übrigen Schutzpflichten begründen, die den Staat dazu verpflichten können, auch Privatpersonen zur Respektierung der grundrechtlichen Belange anderer zu veranlassen. Solches ist freilich seit jeher Gegenstand des zivilen Deliktsrechts und in Bezug auf die Nichtbenachteiligung, insbesondere wegen des Geschlechts, inzwischen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz⁶⁰ für bestimmte Zusammenhänge besonders geregelt.

⁵⁵ BVerfGE 47, 327 (378).

⁵⁶ Die zwischenzeitlich auch auf Personen mit anderen Geschlechtsvarianten als Männer und Frauen erstreckt wird, s. BVerfGE 147, 1 Rn. 36 ff., jedenfalls für das Verbot, wegen des Geschlechts zu bevorzugen oder zu benachteiligen, nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, ebda, Rn. 56 ff. Eine „gendergerechte Sprache“, die auch dies einbezieht, dazu *Bauer* (Fn. 1), S. 17 f., 22 ff. m. w. N., stößt auf zusätzliche Schwierigkeiten.

⁵⁷ Auch zu diesem nur BVerfGE 147, 1 Rn. 37 ff. m. w. N. aus der Judikatur.

⁵⁸ Vgl. zur Gesamtproblematisität *Bauer* (Fn. 1), *passim*.

⁵⁹ *Bauer* (Fn. 1), S. 256 f. m. w. N.

⁶⁰ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610).

Inwieweit gegen die Verwendung nicht „gendergerechter Sprache“ durch staatliche Stellen oder auch durch Private (ggf. mittelbar) tatsächlich verfassungsrechtliche Bedenken bestehen⁶¹ und ob diese auch gegenüber gegenläufigen Grundrechten Privater, die nach eigenen Vorstellungen sprechen wollen, durchgreifen,⁶² ist dabei für die Frage, ob ihre Kenntnis und die Fähigkeit, sie zu nutzen, für die Befähigung zu verantwortlichem Verhalten im Rechtsstaat von Bedeutung sind, nicht entscheidend. Allein die Existenz entsprechender Bedenken⁶³ kann als hinreichender Anlass gesehen werden, den eigenen Sprachgebrauch mit Rücksicht auf derartige Konsequenzen zu überdenken und dazu eine verantwortliche Entscheidung zu treffen.

cc) Ergebnis zu c.

Die wenig eindeutige gesetzliche Formulierung von der Befähigung zum verantwortlichen Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat lässt sich dahin verstehen, dass sie auf die Fähigkeit zielt, gesellschaftliche Konsequenzen des eigenen Handelns zu berücksichtigen, zumal solche, die gegenüber verfassungsrechtlichen Anforderungen problematisch erscheinen. Kenntnisse über die Verwendung „gendergerechter Sprache“ und die damit verbundenen Probleme zu vermitteln, kann danach die Fähigkeit, mit dem eigenen Sprachgebrauch mit Blick auf seine Bedeutung für andere und die Allgemeinheit verantwortlich umzugehen, fördern, kommt daher unter diesem Aspekt als zusätzliches gesetzliches Studienziel und damit – vorbehaltlich der Notwendigkeit einer Festlegung im formellen Gesetz (zu I.) – als Prüfungsstoff in Betracht.⁶⁴

⁶¹ Vgl. zuletzt gegen solche Bedenken BGH, NJW 2018, 1671 Rn. 29 ff., im Hinblick auf von einer Sparkasse eingesetzte Formulare, wo es zur Verwendung des generischen Maskulinums zur Bezeichnung von Menschen allgemein heißt: „Dieser Sprachgebrauch und dieses Sprachverständnis sind nach wie vor allgemein üblich.“ Zustimmend etwa *Bernd Scholl/Paula Fischer*, Kein Anspruch auf weibliche Personenbezeichnung in Formularen, EWiR 2018, 365 f.; kritisch *Michael Grünberger*, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, JZ 2018, 719 ff.; *Bauer* (Fn. 1), S. 187 f. m. w. N.; differenzierend *Gregor Bachmann*, Kein Anspruch auf geschlechtergerechte Sprache in AGB und Formularen, NJW 2018, 1648 ff.; *Markus Thiel*, Kein Anspruch auf weibliche Personenbezeichnungen in Sparkassen-Formularen, JR 2019, 450 ff. Angedeutete Skepsis mag man auch in BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. Mai 2020 – 1 BvR 1074/18 –, juris, Rn. 5, ausmachen.

⁶² Auch dazu *Bauer* (Fn. 1), S. 222 ff. m. w. N., insbes. S. 229 ff. für den universitären Bereich, insbes. die studentische Sprachverwendung.

⁶³ Diese anerkennend auch BGH, NJW 2018, 1671 Rn. 37 m. w. N.

⁶⁴ Für diese Sichtweise im Sinne eines „gleichstellungsorientierten Ausbildungsauftrag[s]“ *Bauer* (Fn. 1), S. 234 f., der allerdings „Zurückhaltung in Bezug auf verbindliche Vorgaben zu geschlechtergerechter Sprache“ geboten erscheint, von denen bei Festlegung ihrer Verwendung als Prüfungskriterium auszugehen ist. Die Sanktion einer schlechteren Benotung bei Nichtverwendung der „gendergerechten Sprache“ stellt zwar keine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Verwendung dar, doch kommt ihr für die Prüflinge zwangsgleiche Wirkung zu.

d) Erforderlichkeit für die Berufstätigkeit?

Die Erweiterung der Prüfungsgegenstände über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus auf Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf „gendergerechte Sprache“ müsste zudem vor Art. 12 Abs. 1 GG zu rechtfertigen sein, sich also trotz des fehlenden Fachbezugs als für die Ausübung des jeweiligen Berufs – unter Berücksichtigung des gewissen zulässigen Überschusses⁶⁵ – erforderlich erweisen.⁶⁶ Dies kommt namentlich für Berufe in Betracht, deren Ausübung auf andere Menschen in einer Weise einwirken kann, die ein Mitbedenken rechtsstaatlicher Bindungen unterschiedlicher Art nahelegen.⁶⁷ Für Berufe im öffentlichen Dienst, deren Ausübung gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwendung „gendergerechter Sprache“ unterliegt, dürfte schon das berufsbezogene Ausbildungsziel selbst es rechtfertigen, einschlägigen Prüfungsstoff festzulegen.

Sind Kenntnisse oder Fähigkeiten hinsichtlich „gendergerechter Sprache“ für den in einem Studium angestrebten Beruf in keiner Weise relevant, widerspricht die Festlegung als Prüfungsstoff als nicht erforderliche Einschränkung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und könnte daher an Art. 12 Abs. 1 GG scheitern. Abweichendes könnte sich nur daraus ergeben, dass anderweitige Verfassungsgehalte, namentlich die Gleichberechtigung der Geschlechter oder Persönlichkeitsrechte mit dem generischen Maskulinum bezeichneter, nicht männlicher Personen,⁶⁸ als kollidierendes Verfassungsrecht die Einschränkung rechtfertigen.

Ob sie das zugunsten des berufsfremden Verfassungsanliegens könnten, ist schon unter Gleichheitsaspekten fraglich, weil nicht ersichtlich ist, warum gerade und nur den Personen solche Einschränkungen auferlegt werden, die wissenschaftliche Berufe anstreben. Da sich die unterschiedliche Behandlung auf den durch Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtsgeschützten Bereich der Berufstätigkeit und der Ausbildung dafür auswirkt, bedarf es nach der sog. Neuen Formel

⁶⁵ S. zu Fn. 35.

⁶⁶ Die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit vernachlässigt Bauer (Fn. 1), S. 235, wenn sie grundsätzlich „Vorgaben der Universität [...] z.B. in Klausuren, Hausarbeiten und Vorträgen“ für verhältnismäßig hält und nur – aus verschiedenen Gründen – zur Zurückhaltung bei verbindlichen Vorgaben mahnt.

⁶⁷ Vgl. die Präambel des HessJAG (Fn. 14): „Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärte rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst ist [...].“

⁶⁸ Oben zu Fn. 56 ff.

zum allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG eines überzeugungskräftigen Unterschieds gegenüber den abweichend behandelten Personengruppen.⁶⁹

Daran fehlt es mit Blick auf das verfolgte Ziel, die Gleichberechtigung zu fördern und Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen entgegenzuwirken, zumal gegenüber Personen, die für andere Berufe, nur außerhalb der Hochschule, ausgebildet werden. Aber auch gegenüber Personen, die – jenseits der Schule – keine Ausbildung durchlaufen, kann allein der Umstand, dass diese im Gegensatz zu an Hochschulen studierenden Personen nicht in Ausbildungsgänge und Prüfungspflichten eingebunden sind, keinen sachlich überzeugenden Grund dafür darstellen, dass den an Hochschulen studierenden Menschen zusätzliche, berufsfremde Bildungsanstrengungen auferlegt werden.

Daher ist selbst dann, wenn verfassungsrechtliche Vorgaben für die Fortbildung der Bevölkerung in „gendergerechter Sprache“ sprechen, eine Verfolgung dieser Vorgaben durch Erweiterung des Prüfungsstoffs nur für die an Hochschulen studierenden Personen wegen des allgemeinen Gleichheitssatzes ausgeschlossen. Zumindest aber wäre es erforderlich, dass eine solche Festlegung angesichts der kollidierenden Grundrechtspositionen durch förmliches Gesetz erfolgt;⁷⁰ die bloße Benennung des Studienziels der Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln im Gesetz genügt dafür nicht.

III. Notwendigkeit der normativen Festlegung als Prüfungsstoff

„Gendergerechte Sprache“ müsste, solange keine entsprechende Regelung im förmlichen Gesetz erfolgt ist, nach dem (zu I.) Gesagten als hochschulgesetzlich möglicher Prüfungsstoff mit fachlichem Berufsbezug (zu II. 1.) wie solcher aus dem Verantwortlichkeitskontext, wenn er für den Beruf erforderlich ist (zu II. 2.), in Prüfungsordnungen nach § 20 HessHG und den zugehörigen Modulen normativ festgelegt sein.

In den aufgrund von § 20 Abs. 1 HessHG erlassenen Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel

⁶⁹ Schon BVerfGE 55, 72 (88) nahm – wie die seither ständige Rechtsprechung – in Abgrenzung zum sonst maßgeblichen bloßen Willkürverbot eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes an, wenn „zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen [...].“ Vgl. ausführlich Michael Sachs, in: Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/2, 2011, S. 1529 ff., 1535 ff. (zur Geltung der strengeren Anforderungen bei Berührung anderer Grundrechte).

⁷⁰ Vgl. BVerfGE 139, 19 Rn. 46; 150, 1 Rn. 194, jeweils für „miteinander konkurrierende Freiheitsrechte“.

vom 10. Februar 2016⁷¹ finden sich diesbezügliche, fächerübergreifende Festlegungen zum zulässigen Prüfungsstoff nicht; ob dies unter Wahrung der Erforderlichkeit für die verschiedenen betroffenen Berufe möglich wäre, scheint auch fraglich. Ob es in einzelnen Prüfungsordnungen der Universität Kassel Festlegungen gibt, die die Prüfung von Kenntnissen „gendergerechter Sprache“ oder die Fähigkeit zu ihrer Verwendung vorsehen, müsste im Einzelnen untersucht werden.

IV. Ergebnis zu C.

Eigenständiger Gegenstand von Prüfungsleistungen können Kenntnisse „gendergerechter Sprache“ oder die Fähigkeit zu ihrer Verwendung nur aufgrund rechtlicher Festlegung sein. Inwieweit diese im förmlichen Gesetz selbst zu erfolgen hat, weil es sich um eine (grundrechts-) wesentliche Angelegenheit handelt, ist angesichts der nur vagen Konturen des Kriteriums der Wesentlichkeit nicht verlässlich zu beurteilen.

Im Rahmen der hochschulgesetzlichen Vorgaben ist Prüfungsstoff durch untergesetzliche Normen, namentlich in Prüfungsordnungen, vor allem mit Blick auf den mit dem Studium angestrebten Beruf festzulegen; soweit die fachlichen Anforderungen dieses Berufs es erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen, kann „gendergerechte Sprache“ zum Prüfungsstoff erklärt werden. Dieser Prüfungsstoff kann mit dem Ziel, die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln zu begründen, in Prüfungsordnungen nur vorgesehen werden, wenn er unabhängig von fachlichen Gründen für die Ausübung des angestrebten Berufs im dargelegten Sinn erforderlich ist.

D. „Gendergerechte Sprache“ als Bewertungskriterium beliebiger fachlicher Leistungen

Neben den durch den Prüfungsstoff bestimmten Maßstäben der fachlichen Bewertung des Inhalts einer Prüfungsleistung als richtig, falsch oder vertretbar kommen weitere Bewertungskriterien in Betracht, deren Verwendung mit der fachlichen Bewertung des Leistungsinhalts eng verknüpft sein kann. In entsprechenden Fällen wäre es möglich, ohne entsprechende Erweiterungen des

⁷¹ Konsolidierte Fassung einschließlich aller Änderungsordnungen bis zum 8. Juli 2020 unter <https://www.uni-kassel.de/uni/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=9005&token=d48cb66721297a5e1324e0fc0da50f6125cd08d4>.

Prüfungsstoffs (zu C.) diese ergänzenden Bewertungsmaßstäbe, insbesondere mit Blick auf die Verwendung „gendergerechter Sprache“, durch Regelungen der Prüfungsordnungen festzulegen.

Eine spezielle normative Festlegung im Gesetz oder in den gesetzlich ermächtigten Prüfungsordnungen wird in zwei Bereichen als entbehrlich angesehen, namentlich bei als selbstverständlich vorauszusetzenden allgemeinen Grundvoraussetzungen, die auch für den angestrebten Beruf gelten, (zu I.) und bei als solchen jedenfalls von der gerichtlichen Kontrolle freigestellten prüfungsspezifischen Wertungen (zu II.).

Soweit „gendergerechte Sprache“ nicht zulässigerweise zum Gegenstand der normativen Anforderungen von Prüfungsordnungen gemacht ist, könnte doch eine Berücksichtigung ihrer Verwendung bei der Bewertung von Prüfungsleistungen unter diesen beiden Aspekten in Betracht kommen.

I. Allgemeine Grundvoraussetzungen für angestrebte Berufstätigkeiten

Nach der Klärung, durch was sich allgemeine Grundvoraussetzungen für den angestrebten Beruf auszeichnen (zu 1.), wird untersucht, ob sich die Verwendung „gendergerechter Sprache“ als Bewertungskriterium unter diesem Aspekt rechtfertigen lässt (zu 2.).

1. Eigenschaften allgemeiner Grundvoraussetzungen

Über die fachlichen Fähigkeiten hinaus dürfen allgemeine Grundvoraussetzungen der angestrebten Qualifikation zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden und in deren Bewertung einfließen.⁷² Dies ist in der Rechtsprechung insbesondere im Hinblick auf Formalia (zu a) sowie Rechtschreibung (zu b), aber auch auf (sonstige) sprachliche Fähigkeiten (zu c) anerkannt worden. Es bleibt zu prüfen, ob die Fähigkeit zur Verwendung „gendergerechter Sprache“ als eine entsprechende allgemeine Grundvoraussetzung der angestrebten beruflichen Qualifikationen eingestuft werden kann.

a) *Formalia*

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat kürzlich in recht allgemein gehaltener Formulierung entschieden, dass die „Einhaltung der Formalia, wie die Beachtung der vorgegebenen Seitenzahl bei korrekter Formatierung, Teil der abgeprüften Leistung“ sei. Dazu hat es allerdings ausgeführt:

⁷² Vgl. *Jeremias* (Fn. 11), Rn. 394; *Fischer*, ebda, Rn. 626.

„Neben der inhaltlichen Bearbeitung soll der Prüfling im Rahmen einer Hausarbeit aufzeigen, dass er auch die formalen Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und dass er in der Lage ist, unter richtiger Schwerpunktsetzung die im Sachverhalt aufgeworfenen [...] Probleme auf einer begrenzten Seitenzahl darzustellen.“⁷³ Entscheidend war damit nicht die (Nicht-) Beachtung der vorgeschriebenen Formatierung als solche, sondern die des vorgegebenen Höchstumfangs der Bearbeitung, für den die Formatierung lediglich Berechnungsgrundlage war; die Einhaltung der Seitenzahl aber hat das Gericht als Element der in der Sache geforderten fachlichen Leistung gesehen. Der Entscheidung ist trotz ihrer überschießenden Formulierung jedenfalls nicht als tragendes Element zu entnehmen, dass das Gericht die Einhaltung von Formalia unabhängig von einer solchen Relevanz für die sachliche Qualität der Leistung zum Bewertungskriterium erheben wollte.

Dies entspricht der Annahme im prüfungsrechtlichen Schrifttum, dass es „[a]uf die Äußerlichkeiten [...] nicht entscheidend ankommen“ dürfe, „wenn und soweit die Leistung der Sache nach den Anforderungen erkennbar entspricht.“⁷⁴ In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht⁷⁵ zwar als selbstverständlich angenommen, es sei Sache des Prüflings, „so zu schreiben, daß seine Arbeit für einen Dritten bei zumutbarer Anstrengung auch lesbar ist.“⁷⁶ Dann hat es angefügt: „Selbstverständlich ist auch, daß sich bei einer lesbaren Arbeit die Schrift des Prüflings nicht auf die Bewertung der Prüfungsarbeit auswirken darf.“

Formalia dürfen daher bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht für das Ziel der Leistungskontrolle von Bedeutung sind.⁷⁷ Daher hat das Bundesverwaltungsgericht angenommen, ein Schreibversehen, das im Antwort-Wahl-Verfahren zu einer Verschiebung zwischen den Fragen und den dazu passenden Antworten geführt hatte, müsse bei entsprechendem Nachweis durch die erkennbar gemeinte zutreffende Zuordnung der Antworten ausgeglichen werden. Es hat dabei anerkannt, dass eine zeitliche Begrenzung für Prüfungsleistungen eine „allgemeine, d. h. nicht fachspezifische Leistungsanforderung [sei], die dem Prüfling ein Mindestmaß an schneller, konzentrierter und systematischer Arbeit abverlangt“,

⁷³ VG Ansbach, NVwZ 2018, 1156 Rn. 32.

⁷⁴ *Jeremias* (Fn. 11), Rn. 395.

⁷⁵ BVerwG, Beschluss vom 19. August 1975 – VII B 24.75 –, juris, Rn. 5.

⁷⁶ Wenn dies nicht der Fall ist, kann „Unleserliches, dessen Sinn sich auch nicht aus dem Zusammenhang erschließen lässt, [...] nicht bewertet werden“, OVG Münster, Beschluss vom 10. Oktober 2008 – 14 A 1904/07 –, juris, Rn. 37; zustimmend *Jeremias* (Fn. 11), Rn. 395; in der Sache übereinstimmend Wolfgang Zimmerling/Robert G. Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 794.

⁷⁷ *Jeremias* (Fn. 11), Rn. 394.

aber keinen durch das Schreibversehen verursachten, unter diesem Aspekt wegen der Chancengleichheit relevanten Zeitgewinn des Prüflings gesehen.⁷⁸ Zum fehlenden sachlichen Bezug auf das Prüfungsziel heißt es: „Die Zuverlässigkeit, mit der der Prüfling einen maschinell lesbaren Antwortbogen auszufüllen vermag, hat die Ärztliche Vorprüfung nicht festzustellen.“⁷⁹

Insgesamt wird man annehmen können, dass reine Formalia, also solche, die keinerlei Bedeutung für den Prüfungszweck haben,⁸⁰ für die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht in Betracht kommen.

b) Rechtschreibung

Allgemein für zulässig gehalten wird es, bei der Bewertung von Prüfungsleistungen die Beachtung der Regeln der Rechtschreibung⁸¹ einschließlich der Zeichensetzung⁸² in gewissem Umfang zu berücksichtigen. Dies rechtfertigt sich grundsätzlich daraus, dass die Beachtung dieser Regeln zu den „Voraussetzungen einer allgemeinen Befähigung zur Darlegung schriftlicher Äußerungen“ gehört,⁸³ die wiederum für den jeweils mit dem Studium angestrebten Beruf von Bedeutung ist; anderes hat zu gelten, wenn die Fähigkeit zum korrekten schriftlichen Ausdruck für den angestrebten Beruf bedeutungslos ist, was aber bei einem aufgrund eines Hochschulstudiums ausgeübten Berufs selten der Fall sein dürfte.⁸⁴

c) Sprachliche Fähigkeiten

Als zulässig wird es ebenfalls angesehen, sprachliche Fähigkeiten bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat etwa ausgeführt, „daß

⁷⁸ BVerwGE 61, 211 (216 f.).

⁷⁹ BVerwGE 61, 211 (215).

⁸⁰ Auch VGH München, NJW 1988, 2632 (2633), schließt die Berücksichtigung der „der äußeren Form einer Prüfungsarbeit“ nur dann als sachfremd (ganz) aus, „wenn sie in keinerlei Zusammenhang mit dem Sinn und Zweck der Leistungskontrolle in der betreffenden Prüfung“ steht.

⁸¹ *Jeremias* (Fn. 11), Rn. 394; *Fischer*, ebda, Rn. 626; VG Würzburg, Urteil vom 15. Mai 2018 – W 1 K 18.89 –, juris, Rn. 45; VG Würzburg, Urteil vom 31. Oktober 2018 – W 6 K 17.861 –, juris Rn. 50.

⁸² *Jeremias* (Fn. 11), Rn. 394.

⁸³ *Jeremias* (Fn. 11), Rn. 394.

⁸⁴ Zur Prüfung in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (bei entsprechend formulierten Lernzielen im Studienplan) Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28. Juni 2012 – 7 CE 12.1324 –, juris, Rn. 20: „Eine Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern käme allenfalls dann in Betracht, wenn die sprachliche Richtigkeit vorliegend nicht prüfungsrelevant wäre. Zu den Leistungsanforderungen der anstehenden schriftlichen Prüfungen zählen neben fachlichen Kenntnissen jedoch auch sprachliche Fähigkeiten und somit auch die Beherrschung der Schriftsprache.“ Vgl. auch die (auch rechtlich geregelte) Gewährung von Nachteilsausgleich bei Rechtschreibbeschwächen an Hochschulen, etwa im Studiengang Informatik, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19. November 2018 – 7 B 16.2604 –, juris, Rn. 18 f.; zu unterschiedlichen Konstellationen auch *Jeremias* (Fn. 11), Rn. 260.

das Beherrschnen der deutschen Sprache unabdingbarer Bestandteil der fachlichen Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst und sodann für den Richterdienst wie auch für den höheren Verwaltungsdienst sei und daß daher sprachliche Mängel jedenfalls „als Element zur Abrundung des Gesamturteils“ über die juristische Befähigung des Prüflings neben dem Inhalt der Lösung der Prüfungsaufgabe berücksichtigt werden dürften.“⁸⁵

Ganz global heißt es etwa mit Selbstverständlichkeit beim OVG Berlin-Brandenburg: „Dass auch das Beherrschnen der deutschen Sprache bei der Bewertung der Prüfungsleistung Berücksichtigung finden darf, ist nicht zweifelhaft.“⁸⁶

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat explizit für eine eher sprachferne fachliche Materie festgestellt:⁸⁷ „Es ist angemessen und entspricht damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn in Lehramtsprüfungen auch bei fachlich aus dem Bereich der Naturwissenschaften stammenden Prüfungsleistungen die Fähigkeit verlangt wird, diese Lösungen sprachlich vermitteln zu können, da sich dies als ein sachlich begründeter Teil der zu prüfenden Fachkompetenz darstellt.“

2. „Gendergerechte Sprache“ als allgemeine Grundvoraussetzung?

In der öffentlichen Diskussion um die derzeit aus dem Internet genommenen Hinweise der Universität Kassel zur Möglichkeit, die Verwendung „gendergerechter Sprache“ bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, ist vorgetragen worden, dass dies der Berücksichtigung reiner Formalia (wie von Vorgaben zum Seitenrand oder zum Zeilenabstand) und von Fehlern der Rechtschreibung gleich zu achten sei.⁸⁸

Reine Formalia scheiden nach dem Gesagten als Bewertungskriterien von vornherein aus; soweit ihre Beachtung leistungsrelevant ist, nehmen Formalia keine Sonderstellung ein.

Rechtschreibregeln als solche haben mit Regeln über die Verwendung „gendergerechter Sprache“ wenig gemein. Die Fähigkeit, sie zu beachten, gehört zu den schon in der Schule zu erlernenden, dann jedenfalls bei Hochschulabsolventen als selbstverständlich vorauszusetzenden Anforderungen.

⁸⁵ BVerwGE 92, 132 (135 f.); entsprechend auch BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 379, 6 B 4/97, 3.4.1997, Leitsatz 3.

⁸⁶ Urteil vom 08. Juni 2010 – OVG 10 B 4.09 –, juris, Rn. 72.

⁸⁷ Urteil vom 22. Oktober 2015 – 9 A 1929/13 –, juris (Leitsatz, entsprechend auch Rn. 30, wo dies für Lehramtsprüfungen als „fraglos“ bezeichnet wird).

⁸⁸ So in einem Interview mit Rechtanwalt Philipp Verenotte, in: <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/unikassel-schlechtere-noten-fuer-arbeiten-in-denen-nicht-gegendorf-wird>.

Eher lässt sich die Verwendung „gendergerechter Sprache“ als Kriterium der Bewertung von Prüfungsleistungen mit dem sachgerechten Gebrauch der deutschen Sprache überhaupt vergleichen, also mit der Beachtung von Anforderungen der Grammatik, der treffenden Ausdrucksweise, der überzeugenden Argumentation. Die Möglichkeit, diese sprachlichen Fähigkeiten als selbstverständliche Bedingungen gelingender fachlicher Kommunikation anhand der üblichen Standards bei der Bewertung von Prüfungen zu berücksichtigen, wird entsprechend von den Gerichten mit Selbstverständlichkeit anerkannt (zu I. c).

Bei der „gendergerechten Sprache“ besteht für eine solche selbstverständliche Erwartung ihres richtigen Gebrauchs außerhalb gesetzlicher Regelungen, die eine dahingehende Verpflichtung begründen sollen, (noch) keine Grundlage; vielmehr handelt es sich um eine zwar verbreitet für angezeigt oder gar verfassungsrechtliche geboten gehaltene Sprachverwendung,⁸⁹ die aber jedenfalls außerhalb insoweit besonders engagierter Kreise wohl deutlich überwiegend nicht als Norm akzeptiert ist, sondern eher auf Skepsis oder auch Ablehnung stößt.⁹⁰ Eine allgemein anerkannte Notwendigkeit, ja auch nur Zulässigkeit (insbesondere gegenüber Kriterien der grammatischen Richtigkeit, der Verständlichkeit von Texten) der Verwendung „gendergerechter Sprache“ ist nicht festzustellen. Die Bewertung ihrer (Nicht-) Berücksichtigung bei der Prüfung scheidet daher unter dem Aspekt der Einhaltung allgemeiner Grundvoraussetzungen für Prüfungsleistungen aus.

II. Elemente prüfungsspezifischer Bewertung

Die Bewertung der Behandlung fachspezifischer Fragen in Prüfungen hat anhand der objektiv vorgegebenen fachlichen Maßstäbe zu erfolgen und kann mit sachverständiger Unterstützung gerichtlich überprüft werden; für die Berücksichtigung zusätzlicher Bewertungskriterien jenseits der allgemeinen Grundvoraussetzungen (zu I. 1.), ist in diesem Bereich kein Raum.

⁸⁹ S. dazu bei *Bauer* (Fn. 1), S. 150 ff. m. w. N.

⁹⁰ Von einem „Reizthema, das polarisiert“, spricht *Bauer* (Fn. 1), S. 16 und ff. m. zahlreichen Nachweisen; zuletzt wieder sehr kritisch *Philipp Kowalski*, Geschlechtergerechte Sprache im Spannungsfeld mit rechtswissenschaftlicher Methodik, *NJW* 2020, 2229 ff. m. w. N.; aus linguistischer Sicht etwa in einem Interview vom 12. Mai 2021 *Peter Eisenberg*, <https://www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/debatte/geschlechtergerechte-sprache-peter-eisenberg-die-genderfraktion-verachtet-die-deutsche-sprache-li.158487>. Als unmittelbaren Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit bewertet „universitäre Sprachregelungen (namentlich Vorgaben zur Verwendung ‚gendergerechter‘ Sprache in Forschung und Lehre)“ *Gärditz* (Fn. 17), Art. 5 Abs. 3 Rn. 144 (Hervorhebung des Originals weggelassen).

In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass es prüfungsspezifische Bewertungen gibt, die jenseits objektivierter fachlicher Maßstäbe erfolgen und mit Rücksicht auf die Chancengleichheit aller Prüflinge der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind. Dies wird daraus abgeleitet, „daß Prüfungsnoten nicht isoliert gesehen werden dürfen, sondern in einem Bezugssystem zu finden sind, das durch die persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen der Prüfer beeinflußt wird. Da sich andererseits die komplexen Erwägungen, die einer Prüfungsentscheidung zugrunde liegen, nicht regelhaft erfassen lassen,“⁹¹ muss es bei den individuell getroffenen Entscheidungen der jeweils prüfenden Personen verbleiben.

Hierzu zählt das Bundesverwaltungsgericht namentlich Folgendes: „Gegenstände des prüfungsspezifischen Beurteilungsspielraums sind etwa die Punktevergabe und Notengebung, soweit diese nicht mathematisch determiniert sind, die Einordnung des Schwierigkeitsgrades einer Aufgabenstellung, bei Stellung verschiedener Aufgaben deren Gewichtung untereinander, die Würdigung der Qualität der Darstellung, die Gewichtung der Stärken und Schwächen in der Bearbeitung sowie die Gewichtung der Bedeutung eines Mangels“⁹².

Diese generelle Formel lässt naturgemäß offen, worin die „Qualität der Darstellung“ besteht und welches die „Stärken und Schwächen“ der jeweiligen Bearbeitung ausmacht.

In (einer) der neuesten Entscheidungen formuliert das Bundesverwaltungsgericht so: „Der jeweilige Prüfer nimmt die Bewertung anhand von Maßstäben vor, die er in Bezug auf die konkrete Prüfungsaufgabe autonom erstellt. Sie beruhen auf einem Bezugssystem, das vor allem durch seine persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen gebildet wird. Diese Maßstäbe muss der Prüfer aus Gründen der Chancengleichheit auf die Bewertung aller Bearbeitungen derselben Prüfungsaufgabe anwenden. Auf ihrer Grundlage trifft er eine Vielzahl fachlicher und prüfungsspezifischer Wertungen; diese Wertungen setzt er nach der Bedeutung, die er ihnen aufgabenbezogen beimisst, in ein Verhältnis zueinander. Aufgrund der Gewichtung der einzelnen Vorzüge und Nachteile der Prüfungsleistung und deren Vergleich mit anderen Bearbeitungen vergibt der Prüfer die Note, das heißt er ordnet die Prüfungsleistung in eine normativ vorgegebene Notenskala ein.“⁹³

⁹¹ BVerfGE 84, 34 (52).

⁹² BVerwG, Beschluss vom 16. August 2011 – 6 B 18/11 –, juris, Rn. 16 m. w. N.

⁹³ BVerwG, NJW 2019, 2871 Rn. 15 m. w. N.

Auch bei dieser Formulierung in ihrer Allgemeinheit bleibt zwangsläufig offen, was die „Vorzüge und Nachteile“ einer Arbeit jeweils ausmacht.

Der Hinweis auf die (unabhängig von der – bei Hochschulprüfungen durch Träger dieser Freiheit möglicherweise unterstützend hinzutretende Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG⁹⁴ – bestehende) Autonomie der Prüfer bei der Erstellung der Maßstäbe für die „konkrete Prüfungsaufgabe“ und der Verweis auf die dabei einfließenden „persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen“ bedeutet natürlich keine Beliebigkeit. Sie betrifft nur die Maßstäbe zur je einzelnen Aufgabenstellung, deren allgemeiner Rahmen durch die in den Rechtsgrundlagen, zumal Studienordnungen mit ihren Modulen, vorgegebenen Studieninhalte und Prüfungsanforderungen vorgegeben ist und nicht etwa nach Maßgabe von „persönlichen ... Vorstellungen“ erweitert oder überschritten werden kann.

Insoweit vorgegebene Grenzen des aufgezeigten Spielraums umschreibt das Bundesverwaltungsgericht so: „Der Bewertungsspielraum ist überschritten, wenn die Prüfungsbehörden [...] allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen.“⁹⁵ Dazu wird im Schrifttum resignierend konstatiert, es sei nicht gelungen, „den rechtlichen Charakter und wesentlichen Gehalt solcher Bewertungsgrundsätze näher zu bestimmen. Die Sach- und Rechtslage ist vielmehr durch eine schwer überschaubare Kasuistik geprägt“,⁹⁶ deren anschließende Wiedergabe kaum speziell der hiesigen Fragestellung verwandte Aspekte erkennen lässt. Immerhin wird als erster solcher Bewertungsgrundsatz genannt, dass „hinsichtlich der Leistungsanforderungen in der Prüfung ein ausgewogenes Verhältnis zu den Anforderungen eingehalten werden [müsse], die in dem angestrebten Beruf im Allgemeinen gestellt werden.“⁹⁷ Im dort in Bezug genommenen berühmten Mali-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts heißt es – im Hinblick auf Anforderungen der Verhältnismäßigkeit – zu dem zulässigen „Überschuss“⁹⁸ an Prüfungsanforderungen: „Diese Grenzen werden jedoch überschritten, wenn Prüfungsanforderungen gestellt werden, die mit den Anforderungen des Berufs nichts mehr zu

⁹⁴ Zurückhaltend gegenüber der Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit für Prüfer allerdings Zimmerling/Brehm (Fn. 76), Rn. 118 ff. m. w. N. zum Meinungsstand.

⁹⁵ BVerwG, Beschluss vom 16. August 2011 – 6 B 18/11 –, juris, Rn. 16 m. w. N.

⁹⁶ Edgar Fischer, in: Norbert Niehues/Edgar Fischer/Christoph Jeremias (Fn. 11), Rn. 648 und ff.

⁹⁷ Fischer (Fn. 96), Rn. 649 (Hervorhebungen des Originals weggelassen).

⁹⁸ S. schon oben zu Fn. 35 und 65.

tun haben.“⁹⁹ Dies wäre bei Prüfungen für Berufe, die mit dem Gebrauch „gendergerechter Sprache“ nichts zu tun haben, anzunehmen, wenn gleichwohl deren Verwendung zum Bewertungskriterium erhoben würde.

Diese Anforderung trifft sich in der Sache mit dem Ausschluss sachfremder Erwägungen, die zugleich mit dem Willkürverbot in Verbindung gebracht werden.¹⁰⁰ Hierher wird es gezählt, „wenn der Prüfer die Grundlagen und den eigentlichen Gegenstand der Leistungskontrolle verkennt“ oder Erwägungen anstellt, „die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Sinn und Zweck der Leistungskontrolle in der betreffenden Prüfung stehen.“¹⁰¹ Auch dies wäre bei der Berücksichtigung der Verwendung „gendergerechter Sprache“ als Bewertungskriterium in Prüfungen, in denen dieser inhaltliche Zusammenhang mangels Berufsbezugs fehlt, der Fall.

Soweit in diesem Zusammenhang die Frage einer Relevanz für den durch die Prüfung angestrebten Beruf unklar bleiben sollte, greift ein Grundsatz durch, den schon das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzbeschluss von 1991 mit Blick auf „die Eigenart der Prüfungsfrage“ vorgegeben hat.¹⁰² Ihn hat das Bundesverwaltungsgericht verallgemeinert so formuliert: „Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum, dem aber ein Antwortspielraum des Prüflings gegenübersteht.“¹⁰³ In einem solchen Grenzbereich müsste es auch bei einer persönlichen Präferenz der prüfenden Personen für die Verwendung „gendergerechter Sprache“ dem Antwortspielraum der geprüften Person überlassen bleiben,¹⁰⁴ sich für einen anderen Sprachgebrauch zu entscheiden, der in solchen Fällen für den Gegenstand der Prüfung ebenso akzeptabel ist.¹⁰⁵

⁹⁹ BVerwGE 78, 55 (57)

¹⁰⁰ Zu dieser doppelt bezeichneten Grenze des Beurteilungsspielraums *Fischer* (Fn. 96), Rn. 639 ff. m. w. N.

¹⁰¹ Zu beidem *Fischer* (Fn. 96), Rn. 641, 642 m. N.

¹⁰² BVerfGE 84, 34 (55), und zwar als Element eines allgemeinen Bewertungsgrundsatzes, wenn man die Formulierung „Dies ist ein allgemeiner Bewertungsgrundsatz“ nicht etwa auf den letzten Satz davor, sondern auf die im zusammenhängenden Absatz gemachten Aussagen insgesamt bezieht.

¹⁰³ BVerwG, Beschluss vom 16. August 2011 – 6 B 18/11 –, juris, Rn. 16 m. w. N.

¹⁰⁴ Wie auf der Seite der prüfenden Person (dazu bei Fn. 94) könnte auch zugunsten der geprüften Person dabei die Wissenschaftsfreiheit zu beachten sein, wenn man sie überhaupt auf Studierende und deren Teilnahme an Prüfungen erstreckt; vgl. sehr zurückhaltend allgemein zur Studierfreiheit *Gärditz* (Fn. 17), Art. 5 Abs. 3 Rn. 122 m. w. N. zur gegenteiligen, dort so qualifizierten „traditionsreichen sowie verbreiteten Ansicht“; immerhin wird ebda, Rn. 129, aber „Forschung im Rahmen einer Masterarbeit“, damit eine Prüfungsleistung, der Wissenschaftsfreiheit unterstellt. Für Geltung der Meinungsäußerungsfreiheit *Bauer* (Fn. 1), S. 233 ff. m. w. N.

¹⁰⁵ Vgl. auch für den Fall der Geltung der Wissenschaftsfreiheit für die Mitwirkung an Prüfungen *Zimmerling/Brehm* (Fn. 76), Rn. 124, für eine Begrenzung durch das „aus Art. 12 Abs. 1 GG folgende[n] Grundrecht der Studierenden“.

D. Zusammenfassung der Ergebnisse

I. „Gendergerechte Sprache“ als Prüfungsstoff

1. Zum Gegenstand von Hochschulprüfungen insbesondere in Hessen kann „gendergerechte Sprache“ nur auf normativer Grundlage gemacht werden.
2. Angesichts der in Betracht kommenden „Wesentlichkeit“ dieser Frage ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass eine solche Festlegung im förmlichen Gesetz getroffen bzw. zugelassen werden müsste. Eine dahingehende Festlegung in Prüfungsordnungen einer Hochschule wäre dann nicht ausreichend.
3. Wird dies angesichts der Unsicherheit des Kriteriums der Wesentlichkeit nicht angenommen, kann die normative Festlegung durch satzungsrechtliche Prüfungsordnungen der Hochschule erfolgen, die sich im Rahmen der hochschulgesetzlichen Vorgaben für den Inhalt von Prüfungsanforderungen zu halten haben.
 - a) Dabei kommen in erster Linie berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten für den angestrebten Beruf in Betracht. Soweit in einem solchen Beruf die Verwendung „gendergerechter Sprache“ kraft gesetzlicher Bestimmung für Berufsangehörige verpflichtend ist oder auch nur als nützlich in Betracht kommt, kann dies als Prüfungsstoff in Prüfungsordnungen mit ihren Modulen vorgesehen werden.
 - b) Als berufsunabhängige Anforderung ist eine solche im Hinblick auf das gesetzliche Ausbildungsziel der Befähigung zu verantwortlichem Handeln vorgenommene Festlegung problematischer. Es ist schon fraglich, ob diese leerformelverdächtige Formulierung überhaupt Grundlage für die Festlegung besonderen Prüfungsstoffs sein kann. Soweit dies in Betracht kommt, drängt sich nicht auf, dass die Befähigung zu verantwortlichem Handeln mit Blick auf das Gemeinwohl von der Fähigkeit abhängen soll, berufsunabhängig „gendergerechte Sprache“ zu verwenden. Ein solcher Sprachgebrauch mag allerdings als geeignet angesehen werden, Ziele der Gleichberechtigung der (inzwischen nicht mehr nur zwei) Geschlechter zu fördern und individuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten zu vermeiden. Wird das angenommen, ließe sich die Verwendung „gendergerechter Sprache“ auch bei fehlender Relevanz für den angestrebten Beruf als zusätzlicher Prüfungsstoff in Prüfungsordnungen festlegen.

II. Die Verwendung „gendergerechter Sprache“ als Bewertungskriterium jenseits der Festlegungen des Prüfungsstoffs

1. Als allgemeine Grundvoraussetzung, die bei Prüfungsleistungen auch ohne normative Festlegung zur Bewertung berücksichtigt werden kann, ist die Verwendung „gendergerechter Sprache“ derzeit – im Gegensatz zur Einhaltung von Formalien, der Beherrschung von Rechtsschreibung und sonstigen sprachlichen Fähigkeiten (Grammatik, Ausdruck) – (noch) nicht einzustufen, weil sie sich bisher – jedenfalls außerhalb bestimmter beruflicher Betätigungsfelder – nicht als vergleichbarer Standard durchgesetzt hat.
2. Als Element prüfungsspezifischer Wertungen kann die Verwendung „gendergerechter Sprache“ in die Bewertung auch unabhängig von Festlegungen in Prüfungsordnungen in die Bewertung einzelner Aufgaben dann eingehen, wenn sich die prüfende Person im Rahmen ihrer Bewertungsautonomie entschließt, dies in ihre Maßstäbe für die jeweilige Prüfung aufzunehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass dieses Element der Maßstäbe für die abzunehmende Prüfung nicht sachfremd ist und dadurch zugleich einen entsprechenden allgemein gültigen Bewertungsgrundsatz verletzt. Dies ist anzunehmen, wenn die Verwendung „gendergerechter Sprache“ für die zu erbringende fachliche Prüfungsleistung keinerlei Bedeutung hat. Soweit hierüber keine letzte Klarheit besteht, bleibt der „Antwortspielraum des Prüflings“ zu respektieren, dem ein abweichender Sprachgebrauch dann nicht zum Nachteil gereichen darf.

Köln, den 14. Juli 2021



(Prof. Dr. Michael Sachs)